

3/SN-262/ME
von 3

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
Dekanat

Salzburg, am 9.1.1990
Hellbrunnerstraße 34
Tel.: 0662/8044-5000
Telefax: 0662/8044-5010
Sachb.: Ch. Langhammer

Zl.: 53/89

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

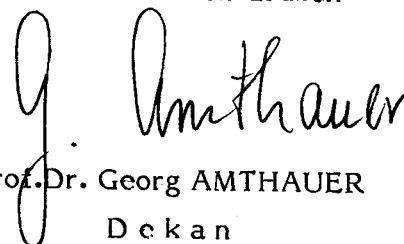
Bezieht sich auf	GESETZENTWÜRFE
Z	86. GE 989
Datum:	12. JAN. 1990
Verteilt	12. Jan. 1990 Boxberger H. W. 1990

Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Bezug: BMWF GZ 68 153/123-15/89 vom 16.11.1989

Anbei wird die Stellungnahme der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zu den Novellen des UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Georg AMTHAUER
D e k a n

Beilage

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
D e k a n a t

Salzburg, am 02.01.1990
Hellbrunnerstraße 34
Tel.: 0662/8044-5000

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ 68 153/123-15/89

Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und Abgeltungsgesetz

Die Gesetzesbegutchtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hat am 18.12.1989 getagt und nachstehende Feststellungen getroffen:

Vorbemerkung: Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird als überaus kurz angesehen.

1. Novelle zum UOG

Z5. Die Bestimmungen von § 15 Abs. 9 bereiten (auch in der geänderter Form) große Schwierigkeiten für Kommissionen der Akademischen Senate (nach § 72), da diese nicht analog von § 50 Abs. 3 oder § 63 Abs. 1 zusammengesetzt sind.

Z7. Es wird gefordert, die Einsetzung einer Generalkommission nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses zu gestatten.

Z14. Auf Grund der besonderen Verhältnisse für Honorarprofessoren und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Z21. Zunächst sollte der verhinderte Universitätsprofessor selbst für seine Vertretung sorgen; daher wären zweckmäßig die Worte "fallweise oder" zu streichen.

Z23. In § 33 Abs. 4 sollte es statt "nach Anhörung des ..." besser "im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan ..." heißen.

In Abs. 5 sollte es heißen: "Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft dürfen jedoch nicht Mitglieder von Universitätsorganen im Sinne dieses Bundesgesetzes sein, ausgenommen in den Fällen von § 26 Abs. 3 und § 35 Abs. 4 bzw. § 37 Abs. 2." Denn die Heranziehung von Gastprofessoren für Berufungs- und Habilitationsverfahren sollte ermöglicht bleiben. Ähnliches sollte auch für Prüfungskommissionen (AHStG § 26 Abs. 11) zutreffen!

Z31. In § 36 Abs. 3 ("Verfassungsbestimmung") sollte es besser lauten:

"Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, mindestens ein weiteres von einem Angehörigen einer anderen in- oder ausländischen Universität."

Die Bestimmungen von § 26 sollten analog übernommen werden.

Z32. Eine Vereinfachung von § 36 Abs. 4 ist sicher wünschenswert; der neue Vorschlag ist aber eine praxisfremde Komplikation.

In der Regel können die in der Kommission vorhandenen Studentenvertreter und Fachkollegen ausreichende Auskünfte zu Protokoll geben.

Z34 und Z37. Da nun das Habilitationsverfahren als einheitliches Verwaltungsverfahren angesehen werden soll, ist eine gesetzliche Fristfestlegung erforderlich! Die Frist des AVG (6 Monate) ist zu kurz; 12 Monate erscheinen angemessen.

Z46. Studienassistenten sollten auch zur Mitwirkung in der Verwaltung herangezogen werden können.

Z50. § 45 Abs. 4 sollte lauten: "Die Aufnahme der in der zentralen Universitätsverwaltung verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Universitätsdirektors. Die Aufnahme der weiteren in der Universitätsverwaltung verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Rektors."
Abs. 5 müßte analog geändert werden.

Z61. Die Regelung von § 106 Abs. 2 ist zu kompliziert!

Ferner wird nachdrücklich eine Novellierung von § 79 Abs. 2 lit f gefordert! Die geltende Regelung ist Ursache verwirrender und belastender Kompetenzstreitigkeiten. Da das Prüfungswesen genuiner Auftrag der Fakultäten ist, sollte dort auch die begleitende Verwaltung geschehen. Vorzuschlagen wäre allenfalls folgende Neufassung:

"Das oberste Kollegialorgan kann durch Beschluß die Ausfertigung von Zeugnissen oder ihre Evidenthaltung der Universitätsdirektion übertragen" (alle anderen verwirrenden und unpraktischen Bestimmungen wären zu streichen).

2. Novelle zum AHStG

Z1. Der vorgeschlagene § 17 Abs. 7 ist abzulehnen. Das bisher bewährte Lehrveranstaltungsverzeichnis sollte nicht abgewertet werden (eher ausgebaut; siehe ausländische Universitäten!). Eine Abschätzung des studentischen Aufwandes ist illusorisch.

Z5. Hier fand eine längere Grundsatzdiskussion statt; letztlich wurde aber diese vorgeschlagene Neuerung positiv gesehen.

Zu § 40a Abs. 3 wird angemerkt: Ein möglicher Abschlußgrad sollte gerade nicht gleichlautend sein. Eine Bezeichnung wie etwa "Absolvent der/des ..." wäre vorzuziehen.

Abs. 6 und Abs. 7 erscheinen sinnwidrigerweise vertauscht; denn gerade für ein Studium nach Abs. 2 Ziffer 7 lit.b ist die zentrale Kompetenz des BMfWuF eher gefordert.

3. Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Dieser Schritt zur Autonomie wird grundsätzlich begrüßt. Es müssen jedoch auch ausreichend Geldmittel zur Verfügung stehen. Da Gastprofessoren auch für einen längeren Zeitraum bestellt werden können (UOG § 33 Abs. 1) ist eine jährliche Bekanntgabe der Mittel unzureichend; zumindest für einen Teil der Mittel ist eine längerfristige Bindung erforderlich!



Vorsitzender
der Gesetzesbegutachtungskommission